



Referenz-Nr.: Archiv G 5 f / GWR f 1301 / GWV 2024-0079

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Hörnli 1-4. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Fischenthal
- Betroffene Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
Immobilienamt des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich
Wasserversorgung Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Hörnli 1-4 1:1000 vom 10. Oktober 2023
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hörnli 1-4 (GWR f 1301) vom 10. Oktober 2023
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fischenthal vom 27. Februar 2024
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen WV Hörnli / Hörnli Tanzplatz (GWR f 1301), Fischenthal/ZH» Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 21. Januar 2019 (ergänzt am 20. September 2019)
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. März 2024 reichte die Gemeinde Fischenthal die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Hörnli 1-4 (Grundwasserrecht/GWR f 1301) zur Genehmigung ein. Die Quellfassungen Hörnli gehören der Baudirektion bzw. dem Immobilienamt des Kantons Zürich und dienen der Trinkwasserversorgung der kantonseigenen Liegenschaften am Hörnli. Die Quellen und die Wasserversorgung am Hörnli werden durch die Wasserversorgung Fischenthal betrieben und unterhalten.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1933/2003 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hörnli 1-4 und 6 genehmigt. Die Fassung Hörnli 5 war damals schon vom Wasserversorgungsnetz getrennt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag des Immobilienamtes des Kantons Zürich erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 21. Januar 2019 (ergänzt am 20. September 2019) die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 4. November 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Nachdem wegen eines geplanten Stallneubaus unsicher war, ob und wie die beiden Fassungen Hörnli 6.1 und 6.2 weiter genutzt werden können, wurde beschlossen, diese aus der vorliegenden Erneuerung der Schutzzonen auszuklammern, bis die Sachlage um den Stallneubau und dessen Zufahrt geklärt ist. Die Schutzzonen um die Fassungen Hörnli 6, die auch Sulzer-Quellen genannt werden, wurden daher auf dem Schutzzonenplan von denjenigen um die Fassungen Hörnli 1-4, die auch Rietli-Quellen heissen, abgetrennt und das Schutzzonenreglement wurde aktualisiert.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2024 hob der Gemeinderat Fischenthal seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 2. April 2003 betreffend Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hörnli 1-4 (Rietli-Quellen) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um diese Fassungen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Der Beschluss vom 2. April 2003 bleibt weiterhin gültig für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hörnli 6 (Sulzer-Quellen).

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellen Hörnli 1-4 gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Fischenthal.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1933/2003 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hörnli 1-4 (GWR f 1301) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hörnli 6 bleibt in Kraft.

2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 27. Februar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hörnli 1-4 (GWR f 1301) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hörnli 1-4 zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hörnli 1-4 (Grundwasserrecht f 1301)

Fischenthal. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0079 vom 14. März 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 27. Februar 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hörnli 1-4 und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

7. Der Gemeinderat Fischenthal wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Fischenthal nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
10. Das Immobilienamt des Kantons Zürich wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fischenthal die Erneuerung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hörnli 6 umgehend vorzunehmen, sobald die genaue Lage des Stallneubaus und dessen Zufahrt im Tanzplatz geklärt sind.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse:

Immobilienamt des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	1183.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 1303.20

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wald
- Immobilienamt des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Wasserversorgung Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)

- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Fischenthal vom 27. Februar 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

14. März 2024

Inkrafttreten
Datum: 15. Mai 2024

17. Mai 2024

Gemeinde Fischenthal

Rechtskraft-
Bescheinigung

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 27. Februar 2024

15 54/2024 7.4.1. Gewässerschutz

IDG-Status: einsehbar

Schutzzonen und Trinkwasserfassungen: Aufhebung bestehender Schutzzonen und Festsetzung der aktualisierten Schutzzonen der Wasserversorgung Hörnli, Gemeinde Fischenthal, eGeKo-Nr. 2023-0431

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 1933/2003 vom 28.08.2003 der Baudirektion des Kantons Zürich wurden die bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hörnli (GWR f 00-1301) genehmigt.

Aufgrund der Neuvermessung der Quelfassungen Hörnli mussten die Schutzzonen angepasst werden. In diesem Zusammenhang mussten auch das hydrogeologische Gutachten und das Schutzzonenreglement gemäss den aktuellen Bestimmungen überarbeitet werden.

Erwägungen**Revision der Grundwasserschutzzonen der Wasserversorgung Hörnli**

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen der Wasserversorgung Hörnli wurden durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG überprüft und die notwendigen Anpassungen im hydrogeologischen Bericht vom 21. Januar 2019, ergänzt am 20. September 2019, festgehalten.

Basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten erfolgten die Anpassungen der Schutzzonengrenzen und die Neuerstellung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements. Das Schutzzonenreglement wurde auf der Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen neu verfasst.

Die neuen Schutzzonen wurden durch den Geometer im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachgeführt.

Der neue Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und vom AWEL zur Festsetzung freigegeben. Die vom AWEL vor der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer der Parzelle 5173 (Kanton Zürich) wurde im Dezember 2020 durchgeführt.

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements durch den Gemeinderat Fischenthal sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben und für ungültig zu erklären. Dies wurde mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 9. Februar 2021 vollzogen und die Unterlagen dem AWEL zugestellt.

Da der Grundeigentümer, Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, einen Stallneubau plant und dies in Zusammenhang steht mit einer Strassenverlegung in der Nähe der Quelfassung 6 (Sulzer-Quellen) im Bereich Tanzplatz, wurde das Projekt der Schutzzonenunterlagen am 19. Mai 2021 sistiert. Zuerst wurde mit einer kurzen Verzögerung gerechnet, jedoch wird der Stallneubau und die Strassenverlegung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb wurden das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Hörnli aufgrund des ausstehenden Variantenentscheids für die Planung des Stallneubaus in der Nähe der Quelle Hörnli 6 in zwei Teile aufgeteilt: Hörnli 1-4 (Rietli-Quellen) und Hörnli 6 (Sulzer-Quellen). (Anmerkung: Die Quelle Nr. 5 wird für die Weidbrunnenversorgung genutzt und nicht als Trinkwasserquelle. Die Quelfassungen der Weidbrunnenversorgung sind nicht Teil des Grundwasserrechts GWR f 00-1301 und der bestehenden sowie der neuen Schutzzonen). Somit ist der Gemeinderats-Beschluss vom 9. Februar 2021 aufzuheben und mit diesem Beschluss neu zu regeln.

Weiter wurde am 2. April 2003 vom Gemeinderat Fischenthal die Schutzzonen der Quellfassungen Hörnli einschliesslich des dazugehörigen Schutzzonenreglements beschlossen. Dieser Beschluss wäre mit dem neuen Beschluss vom 9. Februar 2021 (und nach Inkraftsetzung) aufgehoben worden. Da die Schutzzonen jedoch wie erwähnt in zwei Teile aufgeteilt wurde, ist der Beschluss vom 2. April 2003 bezüglich der Quellfassungen Hörnli 1-4 (Rietli-Quellen) aufzuheben, für die Quellfassungen Hörnli 6 (Sulzer-Quellen) bleibt dieser Beschluss gültig.

Massgebende Schutzzonenunterlagen

Aufgrund der Aufteilung erarbeitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG das neue Schutzzonenreglement und den neuen Grundwasserschutzzonenplan:

Quellfassungen Hörnli 1-4, Rietli-Quellen (GWR f 00-1301)

- Schutzzonenreglement vom 10. Oktober 2023
- Schutzzonenplan aus ÖREB gedruckt am 10. Oktober 2023

Genehmigung durch das AWEL

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Fischenthal sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Der Schutzzonenplan sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss §39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung eingeschrieben zuzustellen.

Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss §5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft (Datum der Rechtskraftbescheinigung).

Rechtliches

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeinde und den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Beschluss:

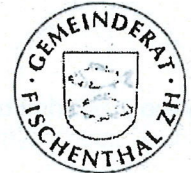
1. Der Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 9. Februar 2021 betr. Aktualisierung und Aufhebung bestehender Schutzzonen der Wasserversorgung Hörnli wird aufgehoben.
2. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Grundwasserschutzzone Hörnli 1-4 wird der Beschluss des Gemeinderates Fischenthal vom 2. April 2003 betr. Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellen Hörnli 1-4 (Rietli-Quellen) aufgehoben. Der Beschluss vom 2. April 2003 bleibt gültig für die Quellen Hörnli 6 (Sulzer-Quellen).
3. Das revidierte Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan vom 10. Oktober 2023 für die Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hörnli 1-4 (Rietli-Quellen), in der Gemeinde Fischenthal, wird neu festgesetzt.
4. Für die Quellfassungen Hörnli 6 (Sulzer-Quellen) erfolgt später ein neuer Beschluss, sobald die Details zum Stallneubau und die Strassenverlegung bekannt sind.

5. Die Festsetzung der Grundwasserschutzzone ist nach der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde Fischenthal amtlich zu publizieren.
6. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
7. **Protokollauszug an:**
 - Kanton Zürich, Wasserversorgung Hörnli, c/o Baudirektion (Immobilienamt), Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich (Einschreiben)
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (Einschreiben)
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
 - Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
 - Gemeinde Fischenthal, Abteilung Infrastruktur/Wasserversorgung (Akten)
8. **Information via eGeKo**
 - Gemeinderat
9. **Information via Newsletter** vom 4. März 2024

GEMEINDERAT FISCHENTHAL

Barbara Dillier, Gemeindepräsidentin:

B. Dillier



Mirjam Peterhans, Gemeindeschreiberin:

M. Peterhans

Versandt am: **01. MRZ. 2024**

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

15. Mai 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

K. R.

17. Mai 2024

Kanton Zürich
Amtsblatt

Gemeinde Fischenthal

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

15. Mai 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 22.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 22.04.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000449

Publizierende Stelle

Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hörnli 1-4 Fischenthal

Betrifft: 8497 Fischenthal

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hörnli 1-4
Fischenthal (Grundwasserrecht f 1301).

Der Gemeinderat Fischenthal hat mit Beschluss Nr. 54/2024 vom 27. Februar 2024 das
revidierte Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan vom 10.
Oktober 2023 für die Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hörnli 1-4 (Rietli-
Quellen) neu festgesetzt.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des
Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie
und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0079 vom 14. März 2024 die mit Beschluss des
Gemeinderates Fischenthal vom 27. Februar 2024 festgesetzten, überarbeiteten
Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hörnli 1-4 und das entsprechende
Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 22. März bis 22. April 2024 zu den ordentlichen
Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Fischenthal, Oberhofstrasse 2,
8497 Fischenthal, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim
Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in
dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen
Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen
Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und
formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im
Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 22.04.2024

Kontaktstelle:
Gemeinde Fischenthal
Oberhofstrasse 2
8497 Fischenthal

Genehmigung der...
Trinkwasserfassung...